

**Satzung
der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (DVG-SH)
Im Deutschen Beamtenbund (DBB)**

vormals
Bund der Landesbeamten und -angestellten Schleswig-Holstein e.V. (BdL)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Gewerkschaft trägt den Namen „Deutsche Verwaltungsgewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein e.V. - DVG-SH“ im Deutschen Beamtenbund (DBB).
- (2) Die DVG-SH (bisher BdL) ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel am 05.10.1954 Nr. 984 eingetragen.
- (3) Der Sitz der DVG-SH ist Kiel.
- (4) Der Gerichtsstand ist Kiel.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen und Zweck der DVG-SH

- (1) Die DVG-SH ist der Zusammenschluss ihrer Mitglieder zu einer gewerkschaftlichen Vereinigung.
- (2) Die DVG-SH ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell unabhängig. Ihre Mitglieder müssen sich vorbehaltlos zum demokratischen Staatsgedanken bekennen.
- (3) Die DVG-SH vertritt und fördert die rechtlichen, beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder. Sie soll auch durch Beratung die beruflichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder fördern und ihnen erforderlichenfalls Rechtsschutz gewähren. Die DVG-SH tritt bei Wahrung voller Selbständigkeit mit allen Kräften für die Bestrebungen des Deutschen Beamtenbundes ein und macht sich die von dessen berufenen Organen gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu eigen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die DVG-SH ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der DVG-SH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DVG-SH.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Die DVG-SH ist Mitglied des Deutschen Beamtenbundes - Landesbund Schleswig-Holstein e.V. (DBB) und der Deutschen Verwaltungsgewerkschaft (DVG Bund).

- (2) Die DVG-SH kann sich mit entsprechenden Organisationen des DBB in den anderen Bundesländern zur Vertretung gemeinsamer Interessen zusammenschließen.

§ 4 DVG-SH-Jugend

Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bilden die DVG-SH-Jugend. Sie wählen eine Vorsitzende, einen Vorsitzenden.

§ 5 DVG-SH-Frauenvertretung

Weibliche Mitglieder der DVG bilden die DVG-SH-Frauenvertretung. Sie wählen eine Vorsitzende.

§ 6 DVG-SH-Tarifvertretung

Mitglieder im Beschäftigtenverhältnis bilden die DVG-SH-Tarifvertretung. Sie wählen eine Tarifkommission. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende, einen Vorsitzenden.

§ 7 Mitglieder

Mitglieder der DVG-SH können werden

- a) Beamtinnen und Beamte, Beschäftigte, Auszubildende des Landes und der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- b) Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte und im Ruhestand befindliche Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter der unter a) genannten juristischen Personen und
- c) Hinterbliebene der unter a) und b) genannten Personen,
- d) Einzelpersonen, die die Ziele der DVG-SH fördern.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die/der Vorsitzende. Gegen eine Ablehnung kann der Aufnahmesuchende Beschwerde beim Vorstand der DVG-SH einlegen, der endgültig entscheidet. Einer Mitteilung der Ablehnungsgründe an den Antragssteller bedarf es nicht.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) den Tod,
 - c) durch Überweisung an einen anderen Verband im DBB,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Vierteljahresschluss erfolgen. Er muss spätestens einen Monat vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Tritt ein Mitglied einer anderen Gewerkschaft bei, so kann darin der Austritt aus der DVG-SH gesehen werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Er ist zulässig,
 - a) wenn ein Mitglied gegen Satzung, Beschlüsse oder Richtlinien der DVG-SH bzw. des DBB wissentlich verstößt oder wenn es das Ansehen der DVG-SH bzw. DBB schädigt,

b) wenn ein Mitglied mit mehr als zwei Monatsraten im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Vorstand einlegen, der endgültig entscheidet. Er kann jedoch die Entscheidung der Mitgliederversammlung überlassen.

- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung enden die mittelbaren Mitgliedschaften der dem VdL angehörenden Mitglieder.
- (5) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DVG-SH. Das ausgeschiedene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Herausgabe eines Anteils an dessen Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB ist ausgeschlossen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
- (2) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen oder Vorschläge einzureichen.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die DVG-SH in der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen, den festgesetzten Beitrag zu entrichten und die Satzung sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Organe der DVG-SH zu beachten.
- (4) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit ohne Beitragspflicht.
- (5) Die DVG-SH kann in Streitfällen, die aus dienstlichen Verhältnissen entstehen, Rechtsschutz gewähren. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 11 Organe der DVG-SH

Organe der DVG-SH sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der DVG-SH.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern durch Veröffentlichung in dem Informationsorgan der DVG-SH oder durch Rundschreiben bekanntzugeben. Sie wird von einem/r gewählten Versammlungsleiter/in geleitet. Der /die Vorsitzende muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DVG-SH. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidung gewerkschaftspolitischer Fragen
 - b) Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfberichts
 - c) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern und einer Stellvertreterin/Stellvertreter für zwei Geschäftsjahre.
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Erledigung von Anträgen und Beschwerden,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Änderung der Geschäftsordnung,

- i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - j) Festsetzung der Beiträge,
 - k) Auflösung der DVG-SH (§ 15)
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse für die Beamten- und Tarifpolitik der DVG-SH zuständig. Er führt die laufenden Geschäfte.
- (2) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) bis zu 2 weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern
 - f) der Vorsitzenden der Frauenvertretung
 - g) dem/der Vorsitzenden der Jugendvertretung.

Mit beratender Stimme nehmen an Sitzungen des Vorstandes teil:

DVG-SH-Mitglieder, die Vorständen von Dachorganisationen bzw. Gemeinschaftseinrichtungen angehören.

Die/der Vorsitzende der DVG-SH-Tarifkommission.

Der Vorstand kann mit in den Dienststellen zu wählenden bzw. zu bestimmenden Vertrauensleuten einen erweiterten Vorstand bilden. Er berät den Vorstand in gewerkschaftspolitischen Fragen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn die/der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes zu 2 a bis d werden für drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder kann er sich selbst bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Berufung kommissarischer Vorstandsmitglieder ergänzen.
- (5) Die Tätigkeit für die DVG-SH ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen usw. sind vom Vorstand Richtlinien zu erlassen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal, zusammen. Die Ladung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n. Der Vorstand muss zusammentreten, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Sitzung aufzulösen und frühestens zum nächsten Tage einzuberufen. Die Sitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenwesen

Für die Kassenführung, Kassenprüfung, Beitragserhebung und Beitragsabführung erlässt der Vorstand die erforderlichen Anweisungen.

§ 15 Auflösung der DVG-SH

- (1) Die Auflösung der DVG-SH kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und von dieser nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beim Fehlen dieser Voraussetzungen kann frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens der DVG-SH für einen gemeinnützigen Zweck.

§ 16 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Die Neufassung der Satzung ist durch den Vertreter des BdL am 9. Juni 1994 beschlossen worden; sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die auf dem Vertretertag des BdL am 9. Juni 1994 vorgenommenen Wahlen gelten mit sofortiger Wirkung.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle des Vertretertages und des Landeshauptausschusses des BdL sowie an die Stelle der Mitgliedsversammlungen der Regionalverbände des BdL.

Kiel, den 20. Februar 2008